

**7889/AB**  
**= Bundesministerium vom 24.11.2021 zu 8040/J (XXVII. GP)** bmbwf.gv.at  
 Bildung, Wissenschaft  
 und Forschung

+43 1 531 20-0  
 Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Herrn  
 Präsidenten des Nationalrates  
 Mag. Wolfgang Sobotka  
 Parlament  
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.669.668

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 8040/J-NR/2021 betreffend Vergabe des Rektorenpostens an der PH OÖ, die die Abg. Mag. Felix Eypeltauer, Kolleginnen und Kollegen am 24. September 2021 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

**Zu Frage 1:**

- *Bei welchen anderen Ernennungen von PH-Rektor\_innen wurden zusätzliche externe Gutachten eingeholt, von welcher Stelle wurden diese externen Gutachten jeweils erstellt und wie viele externe Gutachten pro Bestellung wurden eingeholt (Bitte um Nennung der Bildungseinrichtung und Gliederung nach Jahr und Bundesland)?*

Grundsätzlich muss vorausgeschickt werden, dass gemäß § 13 Abs. 3 des Hochschulgesetzes 2005 der Hochschulrat einen Vorschlag zur Bestellung einer bestimmten Person für die Funktion der Rektorin oder des Rektors erstattet, dem die zuständige Bundesministerin bzw. der zuständige Bundesminister folgen kann, aber nicht muss. In jedem Fall ist dafür zu sorgen, dass das Bestellungsverfahren den gesetzlichen Voraussetzungen entspricht und die Grundsätze der Objektivierung eingehalten werden. Auf die nachstehend genannten rechtlichen Änderungen beim Anforderungsprofil der Rektorinnen und Rektoren im Jahr 2015 wird hingewiesen. Gutachten zur Objektivierung des Verfahrens sind somit im Hinblick auf die Gewährleistung eines gesetzeskonformen Vollzugs nicht ausgeschlossen bzw. gegebenenfalls legitimer Weise geboten.

Neben dem anfragegegenständlichen Fall wurden in zwei weiteren Auswahlverfahren für die Funktion der Rektorin oder des Rektors über den Reihungsvorschlag eines Hochschulrates hinaus externe Gutachten eingeholt. Details zu den insgesamt drei Fällen können der nachfolgenden Aufstellung entnommen werden.

2017	Pädagogische Hochschule Wien	Deloitte
2019	Pädagogische Hochschule Oberösterreich	em. o. Prof. Dr. phil. Dr. h. c. mult. Dr.-Ing. E. h. Jürgen Mittelstrass (Universität Konstanz), (†) em. Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Fritz Oser (Universität Freiburg)
2019	Pädagogische Hochschule Tirol	Prof. Dr. Ewald Terhart (Westfälische Wilhelm-Universität Münster)

Zu Frage 2:

- *Wie oft wurde innerhalb der letzten 10 Jahre nicht der Empfehlung des Hochschulrates bei der Ernennung eines Rektors/ einer Rektorin gefolgt, sondern stattdessen eine andere Person bestellt (Bitte um Nennung der Bildungseinrichtung und Gliederung nach Jahr und Bundesland)?*
- a. War bei einer von der Empfehlung des Hochschulrates abweichenden Bestellung durch das Ministerium jemals die wissenschaftliche Qualifikation eines PH-Rektors/einer PH-Rektorin ausschlaggebend und wie wurde diese wissenschaftliche Qualifikation im jeweiligen Fall definiert?*

Im angefragten Zeitraum der letzten 10 Jahre wurde 2012 bei der Besetzung der Funktion der Rektorin bzw. des Rektors der Pädagogischen Hochschule für Tirol vom Reihungsvorschlag abgewichen.

Im Jahr 2019 wurde bei der Besetzung der Funktion der Rektorin bzw. des Rektors der Pädagogischen Hochschule Oberösterreich vom Reihungsvorschlag des Hochschulrates abgewichen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass durch die mit dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 21/2015 erfolgte Novellierung des Hochschulgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 30/2006, unter anderem auch das Anforderungsprofil der Rektorinnen und Rektoren der öffentlichen Pädagogischen Hochschulen geändert wurde. Es sind damit im Vergleich zur Rechtslage davor zusätzliche Kriterien als zwingende gesetzliche Erfordernisse hinzugereten, die seit der Gesetzesnovelle 2015 anzuwenden waren, darunter das Erfordernis einer dem Aufgabenprofil entsprechenden wissenschaftlichen Qualifikation sowie der mehrjährigen Erfahrung in der Forschung.

Während meiner bisherigen Amtszeit wurde von Besetzungsvorschlägen nicht abgewichen.

Zu Frage 3:

- *Welche Gründe waren ausschlaggebend für die Einholung externer Gutachten im Bewerbungsprozess um den Rektorenposten bei der PH OÖ?*

Der Reihungsvorschlag des Hochschulrates war auf Grundlage der Bewerbungsunterlagen des erstgereichten Bewerbers objektiv nicht nachvollziehbar. Daher wurde zur Sicherstellung, dass eine qualifizierte Person für die ausgeschriebene Führungsposition der

Hochschule entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen bestellt werden kann, eine Begutachtung der drei im Bewerbungsverfahren verbliebenen Bewerber durch zwei externe, ausländische Experten beauftragt.

Ergänzt wird, dass die Finanzprokuratur im Oktober 2019 ersucht wurde, den in Rede stehenden Reihungsvorschlag des Hochschulrates dahingehend zu prüfen, ob das vom Hochschulrat verfasste Gutachten die gesetzlichen Vorgaben sowie die sich aus der Ausschreibung ergebenden Erfordernisse in formaler und rechtlicher Hinsicht vollständig erfüllt, und ob der Hochschulrat die drei Bewerber auf nachvollziehbar objektive Art und Weise auf Grundlage der Erfüllung der oben angeführten gesetzlichen Ausschreibungskriterien gereiht hat. Im Zuge dieser Überprüfung wurde von der Finanzprokuratur festgehalten, dass es sich bei bestimmten Voraussetzungen (u.a. bei der dem Aufgabenprofil entsprechenden wissenschaftlichen Qualifikation, und bei der mehrjährigen Erfahrung in Lehre und Forschung) um zwingende Kriterien handelt, die von einer Bewerberin bzw. einem Bewerber jedenfalls erfüllt werden müssen. Erfüllt eine Bewerberin bzw. ein Bewerber eine dieser Voraussetzungen nicht, so kann sie bzw. er nicht gesetzeskonform zur Rektorin bzw. zum Rektor einer Pädagogischen Hochschule bestellt werden. Es obliegt der Bewerberin bzw. dem Bewerber, im Auswahlverfahren die Nachweise für die gesetzlichen Qualifikationen zu erbringen.

Zu Frage 4:

- *Nach welchen Kriterien wurden die zwei externen Gutachter im Fall der PH Oberösterreich ausgewählt?*

Dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung liegt eine Liste mit ausländischen unabhängigen Expertinnen und Experten vor. Aus dieser Liste wurden zwei Gutachter ausgewählt und angefragt.

Zu Frage 5:

- *Welcher Erklärung haben Sie für die besonders lange Dauer des Auswahlprozesses (Bewerbung im September 2018 - Ernennung von Walter Vogel im November 2019)?*

Es ergibt sich aus der besonderen Verantwortung eines Bundesministers bzw. einer Bundesministerin für eine gesetzeskonforme Bestellung, dass dieser bzw. diese sich über das Bewertungs- und Bestellungsverfahren ein Bild macht. In diesem Zusammenhang wurden nicht nur die vorliegenden Unterlagen geprüft, sondern es wurden auch Gutachten eingeholt. Auch in Zusammenhang mit der Anfang Juni 2019 getroffenen parlamentarischen Entscheidung, der damaligen Bundesregierung das Misstrauen auszusprechen, sowie in Zusammenhang mit den Herausforderungen der Bildung einer sogenannten „Übergangsregierung“ ist eine gewisse Verzögerung im Verfahren gegeben gewesen.

**Zu Frage 6:**

- *Wird das kürzlich erstellte Gutachten der Bundesgleichbehandlungskommission Auswirkungen auf die involvierten Instanzen, Personen und zukünftige Bestellungsprozesse haben?*

Eingangs ist anzumerken, dass die Gleichbehandlungskommission des Bundes auf Antrag ein Gutachten darüber vorlegt, ob eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes nach den §§ 4, 5, 6 und 7 bis 8a, 13 sowie 14 bis 16 Bundes-Gleichbehandlungsgesetz (B-GlBG), BGBl. Nr. 100/1993 idgF, vorliegt. Dieses Gutachten ist in einem allfälligen weiteren Verfahren vor dem Arbeits- und Sozialgericht als eines von vielen Beweismitteln im Rahmen der Beweiswürdigung zu werten. Im Unterschied zu einem zivilgerichtlichen Verfahren gilt im Verfahren vor der Gleichbehandlungskommission ein abgeschwächter Beweismaßstab. So hat bzw. hatte der Antragsteller Tatsachen, die das Vorliegen einer unmittelbaren oder mittelbaren Diskriminierung vermuten lassen, lediglich glaubhaft zu machen.

Es ist nicht Aufgabe der Gleichbehandlungskommission des Bundes, das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für die Funktion der Rektorin bzw. des Rektors zu prüfen. Dies obliegt der Bildungsministerin bzw. dem Bildungsminister, die bzw. der nach Maßgabe der Bestimmungen des Hochschulgesetzes 2005 auch die Bestellung durchzuführen hat. Als oberstes Verwaltungsorgan ist die Bildungsministerin bzw. der Bildungsminister dazu verpflichtet, das Legalitätsprinzip des Art. 18 Abs. 1 B-VG zu beachten, das gebietet, dass die gesamte staatliche Verwaltung - dazu gehört auch die Bestellung von Organen - nur auf Grund der Gesetze ausgeübt werden darf. Eine Bestellung einer Person, die die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt, wäre rechtswidrig und würde dem Legalitätsprinzip widersprechen.

Nach Auffassung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung kann eine Diskriminierung aufgrund des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes erst dann vorliegen, wenn eine gleich qualifizierte Person eine unsachliche Benachteiligung erfährt. Eine Diskriminierung einer Person, die die Voraussetzungen für die Funktion nicht erfüllt und damit nicht gleich qualifiziert ist wie andere Bewerberinnen und Bewerber, ist jedoch denkunmöglich.

Zum gegenständlichen Verfahren ist weiters hervorzuheben, dass dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung von der Gleichbehandlungskommission keine Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen eines Parteiengehörs gemäß § 45 Abs. 3 AVG 1991 gegeben wurde. Dies hat sich insbesondere hinsichtlich der Einschätzung der üblichen Bewertung im Bewerbungsverfahren negativ auf die Entscheidungsfindung durch die Gleichbehandlungskommission ausgewirkt. Im Rahmen einer ordnungsgemäß geführten Beweisaufnahme bzw. im Rahmen des gesetzlich gebotenen Parteiengehörs durch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung hätten die

gesetzlichen Grundlagen erläutert und der Sachverhalt vermutlich aufgeklärt werden können.

Das gegenständliche Gutachten ist sohin für das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung inhaltlich nicht nachvollziehbar. Daher werden für das gegenständliche Bestellungsverfahren keine weiteren Handlungen abgeleitet. Dazu wird auch auf die höchstgerichtliche Entscheidung unter OGH 27.2.1996, 1 Ob 45/95, hingewiesen, wonach Amtshaftungsansprüche nur dann bestehen können, wenn sie auf einen Missbrauch der eingeräumten Befugnisse zurückzuführen sind.

Vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung konnten keine Dienstpflichtverletzungen festgestellt werden, sodass auch keine disziplinarrechtlichen Maßnahmen gesetzt werden. Eine Aufforderung der Gleichbehandlungskommission des Bundes nach § 16a B-GIBG ist ebenfalls nicht ergangen.

Zu Frage 7:

- *Sieht der Bundesminister beim Hochschulgesetz Novellierungsbedarf, um zukünftig diskriminierungsfreie Ernennungen sicherstellen zu können?*
  - a. Wenn ja, warum?*
  - b. Wenn nein, warum nicht?*

Nein, das Hochschulgesetz 2005 sieht klare Regelungen für die Anforderungen an die Funktion der Rektorin bzw. des Rektors vor, die entsprechend gewissenhaft zu vollziehen sind. Was den gegenständlichen Anlassfall betrifft, so wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen. Ungeachtet dessen wurden mit der Novelle BGBl. I Nr. 101/2020 die gesetzlichen Bestimmungen zur Bestellung von Rektorinnen und Rektoren sowie Vizerektorinnen und Vizerektoren der Pädagogischen Hochschulen geändert. Die Anforderungen an die Funktion der Rektorin bzw. des Rektors wurden durch das Erfordernis eines Doktoratsstudiums noch weiter angehoben. Auf dieser gesetzlichen Basis wurde den Hochschulräten weiters mit dem Rundschreiben Nr. 17/2021 ein Leitfaden zur Verfügung gestellt, der transparente und offene Prozesse unter anderem bei der Durchführung des Auswahlverfahrens gewährleisten soll.

Wien, 24. November 2021

Der Bundesminister:

Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann eh.



